



# Amtsblatt

## des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 07 vom 13.06.2024

### Inhaltsübersicht

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2024**
- **Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**
- **Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Amtsperiode vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2030 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**
- **Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Widerruf der Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt an der Waldnaab**



# Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2024

## I.

Auf Grund des §10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 6. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.764.700,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 759.160,00 € ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Es wird keine Betriebskostenumlage erhoben.

(2) Es wird eine Investitionsumlage in Höhe von 70.000 Euro erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

294.110,00 €

festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. Mai 2024, Nr. 21-941/127-2024 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

im Rathaus in Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer 3,

während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur öffentlichen Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV)).

Mantel, 06.06.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gemeinden Mantel und Weiherhammer

Richard Kammerer  
Verbandsvorsitzender



### **Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**

Hinweis: Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246), ist auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art.

10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

### Bevölkerungsstand am 31.12.2023

**09374000**

**Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**

	<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner Insgesamt</b>
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 709
09374170	Bechtsrieth	1 081
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 646
09374118	Eslarn, M	2 747
09374119	Etzenricht	1 546
09374121	Floß, M	3 438
09374122	Flossenbürg	1 474
09374123	Georgenberg	1 298
09374124	Grafenwöhr, St	6 710
09374127	Irchenrieth	1 648
09374128	Kirchendemmenreuth	890
09374129	Kirchenthumbach, M	3 237
09374131	Kohlberg, M	1 200
09374132	Leuchtenberg, M	1 103
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 428
09374134	Mantel, M	2 777
09374137	Moosbach, M	2 378
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 950
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 145
09374144	Parkstein, M	2 359
09374146	Pirk	1 933
09374147	Pleystein, St	2 351
09374149	Pressath, St	4 287
09374150	Püchersreuth	1 716
09374154	Schirmitz	2 066
09374155	Schlammersdorf	851
09374156	Schwarzenbach	1 162
09374157	Speinshart	1 135
09374158	Störnstein	1 550
09374159	Tännesberg, M	1 429
09374160	Theisseil	1 221
09374148	Trabititz	1 341
09374162	Vohenstrauß, St	7 637
09374163	Vorbach	1 071
09374164	Waidhaus, M	2 139
09374165	Waldthurn, M	1 894
09374166	Weierhammer	3 869
09374168	Windischeschenbach, St	4 984
	<b>zusammen</b>	<b>96 400</b>



## **Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Amtsperiode vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2030 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

Gemäß § 28 Satz 1 VwGO stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem 5. Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und -richter auf. Die Zahl der Personen, die von jedem Landkreis in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wird von dem beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gebildeten Ausschuss bestimmt (§ 28 Satz 2 VwGO i.V.m. § 26 Abs. 1 VwGO). Nach Mitteilung des Verwaltungsgerichts Regensburg können für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab **10 Personen** in die Vorschlagsliste für die Amtsperiode vom 01.04.2025 bis 31.03.2030 aufgenommen werden.

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die ehrenamtlichen Richter müssen Deutsche sein. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.
2. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind.
  - b) Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
  - c) Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
3. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
4. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:
  - a) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
  - b) Richter.
  - c) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (§ 22 Nr. 3 VwGO).
  - d) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
  - e) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Alle interessierten Frauen und Männer werden gebeten, sich schriftlich oder per Mail mit ausgefülltem Personalbogen, sowie Verfassungstreueerklärung bis **spätestens 05. Juli 2024** beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet 11 „Haupt- und Personalverwaltung“ – zu melden.

Bewerbungen per Mail richten Sie bitte an [personalverwaltung@neustadt.de](mailto:personalverwaltung@neustadt.de)

Die benötigten Unterlagen zur Bewerbung können unter [www.neustadt.de/ehrenamtliche-richter](http://www.neustadt.de/ehrenamtliche-richter) abgerufen werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 12.06.2024

gez.

Andreas Meier  
Landrat



**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Widerruf der Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt an der Waldnaab**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 15.12.2022 („Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab“), bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 19 am 23.12.2022, wird widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 110 165, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.  
Klos  
Regierungsrätin

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und die zugehörige rechtliche Würdigung können bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab eingesehen werden.
2. Mit Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) vom 23.04.2024 wurde bayernweit eine Inhaltsgleiche Regelung in § 11a getroffen.



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.